

Frühe Sprachförderung im Kanton Luzern

Tagung Frühe Förderung wirkt- so gelingt's

11. März 2017

1. Die Ausgangslage

1. Die Ausgangslage

- Bedeutung der frühen Kindheit für Sprachentwicklung
- Bedeutung der Sprache für Schulerfolg
- Erarbeitung eines kantonalen Konzepts für frühe Förderung und Bildung
- Konzept mit 10 Handlungsfeldern, eines ist Sprachförderung
- ➔ Vorschlag zur gesetzlichen Verankerung im Gesetz über die Volksschulbildung

2. Die gesetzlichen Grundlagen

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) Zusatzangebote zur Volksschule § 55a Frühe Sprachförderung

¹ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen **verpflichten**, im **Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter** ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

² Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.

³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.

⁴ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

⁵ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die **Aus- und Weiterbildung** von Fachpersonen sowie mit einem **Beitrag an die Kosten** der frühen Sprachförderung.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung SRL 405

§ 14a * Frühe Sprachförderung

¹ In Gemeinden mit Angeboten der frühen Sprachförderung **kann** die Schulleitung für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen im Hinblick auf den obligatorischen Kindergarteneintritt den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung **verfügen**.

2 Die Dienststelle Volksschulbildung stellt ein Instrument zur Sprachstandserhebung zur Verfügung.

3 Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten einen einkommensabhängigen Beitrag verlangen, der höchstens die Hälfte der Kosten deckt.

§ 28a * Beiträge an die frühe Sprachförderung

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an die frühe Sprachförderung von Kindern, die gemäss Sprachstandserhebung im Hinblick auf den Kindergarten über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen und im Jahr vor dem obligatorischen Kindertarteneintritt ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen.

² Die Beiträge werden in Form von Pauschalen pro Halbtage geleistet, an welchem ein Kind ein Angebot der frühen Sprachförderung gemäss Absatz 1 besucht.

³ Die Pauschalen orientieren sich an den Durchschnittskosten entsprechender Angebote und sollen **durchschnittlich einen Viertel der Kosten** decken.

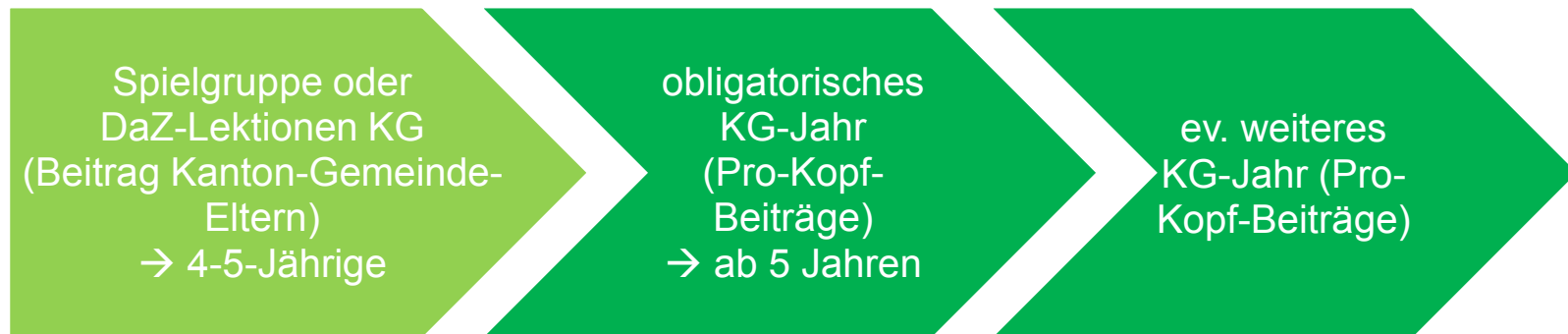
3. Die Umsetzung

Umsetzungsmöglichkeit 1



- Besuch von Spielgruppe oder DaZ-Lektionen im Kindergarten und anschliessend Besuch freiwilliges Kindergartenjahr
- keine Verpflichtung der Eltern möglich
- Beiträge Kanton-Gemeinde-Eltern

Umsetzungsmöglichkeit 2



- Besuch von Spielgruppe oder DaZ-Lektionen im Kindergarten
- Beiträge Kanton-Gemeinde-Eltern

Umsetzungsmöglichkeit 3



- Besuch von freiwilligem Kindergartenjahr
- normale Pro-Kopf-Beiträge, kein zusätzlicher Kantonsbeitrag, kein Elternbeitrag

Ablauf Frühe Sprachförderung

1. Informationsschreiben und Fragebogen zur Sprachstandserhebung an alle Eltern von Kindern, die 18 Monate vor Schuleintritt stehen (Schule)
2. Retournierung des ausgefüllten Fragebogens an die Schule (Eltern)
3. Auswertung und Entscheidung ob nachvollziehbar (Schule)
 - nachvollziehbar: Entscheidung Frühe Sprachförderung ja/nein
 - nicht nachvollziehbar: Gespräch mit den Eltern (Schule) und dann Entscheidung Frühe Sprachförderung ja/nein

4. Mitteilung Förderbedarf an die Eltern (bei Verpflichtung: Gewährung des rechtlichen Gehörs, danach Verfügung)
5. Angebotssuche (Eltern)
6. Anmeldung des Kindes (Eltern)
7. Bestätigung der Anmeldung des Kindes an die Schule (Angebotsleitung)
8. Besuch eines Angebots der Frühen Sprachförderung durch das Kind

Sprachstandserhebung

- Elternfragebogen in 12 verschiedenen Sprachen
- Ausfüllen und Retournierung obligatorisch
- Sprungfrage für Deutschsprechende
- Auswertung durch die Schulleitung oder die/der Verantwortliche DaZ
- Workshop Anwendung und Auswertung im Frühling 2017 und Frühling 2018
- bei Fragen von Schulen steht die DVS zur Verfügung

Kosten

Gemeinden finanzieren Angebot und erhalten

➤ Beitrag Eltern:

- einkommensabhängiger Beitrag
- max. Hälfte der Kosten

➤ Beitrag Kanton:

- Orientierung an Durchschnittskosten
- durchschnittlich ein Viertel der Kosten
- Fr. 125.- Jahresbeitrag pro Halbttag

Weiterbildungen in früher Sprachförderung

Folgende Angebote werden durch den Kanton Luzern finanziell unterstützt:

- Aus- und Weiterbildung Innerschweiz für Spielgruppenleitende AWIS oder IG Spielgruppen
 - https://kinderbetreuung.lu.ch/gemeinden/fg_spielgruppe/aus_und_weiterbildung
- Berufsfachschule Basel: Lehrgang frühe Sprachförderung
 - <https://www.bfsbs.ch/weiterbildung/lehrgang-fruehe-sprachliche-foerderung>

4. Die kantonale Unterstützung

Bedingungen für Kantonsbeiträge

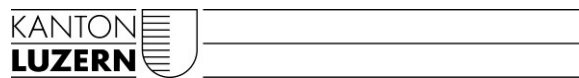
- Durchführung einer Sprachstandserhebung
- Besuch eines Angebotes zweimal pro Woche für 2-3 Stunden während eines Jahres
- Angebot ausserhalb Kindergarten: mind. 1 Person mit Weiterbildung in Früher Sprachförderung

Unterlagen

- Elternbrief mit Informationen zur Frühen Sprachförderung
- Instrument zur Sprachstandserhebung
- Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung
- Muster für Leistungsvereinbarung
- Liste mit vom Kanton mitfinanzierten Weiterbildungen

5. Fragen

- Wer bezeichnet die Angebote der Frühen Sprachförderung?
 - Die Gemeinden bezeichnen die anerkannten Angebote (Leistungsvereinbarungen).
- Was passiert, wenn Eltern sich trotz verpflichtender Verfügung weigern, ihre Kinder in ein Angebot zu schicken?
 - Es kann eine Busse bis zu Fr. 3000.- ausgesprochen werden.



Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10

6002 Luzern